

Kurztitel

Auslandsverwendungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 107/2005

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

22.04.2005

Außerkrafttretensdatum

28.02.2006

Text

§ 1. Die Auslandsverwendungszulage und die Zuschüsse, die gemäß § 21g Abs. 4 Z 1 GehG in Pauschalbeträgen festzusetzen sind, werden -

soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist - in Werteinheiten festgesetzt. Eine Werteinheit (WE) entspricht dem Betrag von 59,00 Euro.